

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an info@123recht.net mitteilen.

Rechtliche Pflichten für Google und Youtube

VON RECHTSANWALT BERND FLEISCHER

9.9.2017 | Ratgeber - Urheberrecht

Mehr zum Thema: [Urheberrecht Rubrik](#), [Urheberrecht](#), [Youtube](#), [E-Mail](#), [Datenschutz](#)



5

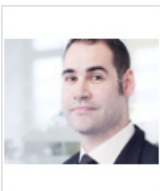


Was müssen die Webseitenbetreiber im Fall einer Urheberrechtsverletzung tun?

Wenn ein Video auf Youtube gegen die Urheberrechte eines Künstlers verstößt, ist dieser ihm zum Schadenersatz verpflichtet. Das ist rechtlich klar. Doch wie herausfinden, wer sich hinter dem Nutzernamen verbirgt? In der Regel ist man auf Youtube selbst angewiesen, um herauszufinden, gegen wen sich das Schadenersatzbegehren richtet. Doch was genau muss der Konzern wegen Verstoßes gegen das [Urheberrecht](#) preisgeben? Gilt es da nicht auch, die Persönlichkeitsrechte des Nutzers zu schützen?

Urheberrechte wie durchsetzen?

Über einen solchen Fall entschied nun das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt. Die Klägerin ist eine deutsche Filmverwerterin. Sie besitzt die ausschließlichen Nutzungsrechte an zwei Filmen, die von drei verschiedenen Nutzern auf Youtube öffentlich gemacht wurden.



Rechtsanwalt

Bernd Fleischer

Fachanwalt für Gewerblicher Rechtsschutz

Jungfernstieg 40

20354 Hamburg

Tel: 040 / 414 37 59 00

Web: <http://www.rosepartner.de>

E-Mail:

Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Recht anderer Staaten Polen

[Zum Profil](#)

★ SEIT 2008 BEI
123RECHT.NET

Als das Unternehmen von Youtube und Google die Namen und Anschriften der Betroffenen erbat, erklärten diese, dass die Daten nicht vorlägen. Das Unternehmen bat sodann um die E-Mail-Adressen, Telefonnummern und IP-Adressen der Nutzer. Als sie damit keinen Erfolg hatten, klagten sie vor Gericht auf Auskunft.

Ansprüche im Urhebergesetz

In erster Instanz hatte das Landgericht entschieden, dass kein Anspruch auf Bekanntgabe bestehe. Das Urhebergesetz sähe lediglich einen Anspruch auf Bekanntgabe von Name und Anschrift vor. Beides hätten den Konzernen nicht vorgelegen. Einen weitergehenden Anspruch gäbe es nicht.

Das OLG änderte dies insofern ab, als dass es jedenfalls einen Anspruch auf Auskunft über die E-Mail-Adresse der Nutzer bejahte. Denn den Begriffen "Anschrift" und "Adresse" komme im deutschen Sprachgebrauch keine unterschiedliche Bedeutung zu. Unter "Adresse" fiele aber dem Wortsinn nach auch die E-Mail-Adresse. Den geänderten Kommunikationsgewohnheiten der deutschen Gesellschaft und dem Siegeszug des elektronischen Geschäftsverkehrs müsse mit einer entsprechenden Interpretation Rechnung getragen werden.

Weiterführende Auskunft?

Zwar enthalte auch der Begriff der "IP-Adresse" das Wort "Adresse" als Bestandteil. Dem komme hier aber eine andere Bedeutung zu, so die Richter. Denn anders als oben, wo Adresse jenen Ort bezeichnet, an den man schreiben muss, damit das Geschriebene den Empfänger erreicht, identifiziert "IP-Adresse" das Endgerät, von dem aus eine bestimmte Webseite aufgerufen wird. Zur Kommunikation dient sie aber nicht.

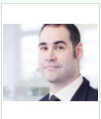
Auch die Telefonnummer sei traditionell von dem Begriff der Anschrift getrennt. Der von den Klägern angeführte Begriff der "Telefonanschrift" sei ungebräuchlich und könne eine andere Beurteilung nicht rechtfertigen.

Youtube, Google und Co. trifft daher in Zukunft allein die Pflicht, die E-Mail-Adressen ihrer Nutzer im Falle einer Urheberrechtsverletzung preiszugeben und gegebenenfalls die Anschrift und den Namen, wenn ihnen diese vorliegen. Da aber jedenfalls eine Anmeldung ohne richtige E-Mail-Adresse nicht möglich ist, kommt der Entscheidung erhebliche Bedeutung zu. Inwiefern eine Identifizierung in der Praxis allein durch eine E-Mail-Adresse gelingt, bleibt dennoch abzuwarten.

ROSE & PARTNER LLP - Rechtsanwälte Steuerberater
Hamburg - Berlin - München

Kanzlei für Wirtschaftsrecht, Beratung für den Mittelstand
www.rosepartner.de

Sie haben Fragen? Nehmen Sie gleich Kontakt auf.



Rechtsanwalt

Bernd Fleischer

Fachanwalt für Gewerblicher Rechtsschutz

Hamburg

Guten Tag Herr Fleischer,
ich habe Ihren Artikel "Rechtliche Pflichten für Google und Youtube" gelesen und würde darüber gerne mit Ihnen sprechen.

Kontakt aufnehmen

Diskutieren Sie diesen Artikel

Kommentar schreiben

123recht.net ist Rechtspartner von:



Top 5 in Urheberrecht

[Das Urheberrecht - Worum es geht](#)

[Was tun, wenn einen die Kreativität übermannt?](#)

[Das Urheberrecht im Internet](#)

[Verstoß gegen das Urheberrecht im Internet](#)

[Änderungen bei illegalem Musikdownload](#)

Rechtsberatung auf [123recht.net](https://www.123recht.net) - So einfach kann Recht sein. © 2018 QNC GmbH | [Impressum](#)

Notfall? Jetzt Anwalt fragen.